

# Buchbesprechungen

*Ekkehart Stein, Demokratisierung der Marktwirtschaft, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1995, 199 S., DM 58,-*

Kritische Fragen zum Verhältnis von Arbeit und Kapital nehmen seit dem Niedergang der sozialistischen Wirtschaftssysteme spürbar ab. Es hat sich ein stillschweigender Konsens herausgebildet, die Geschichte lasse jedes kritische Hinterfragen als obsolet erscheinen. Das wird etwa deutlich an dem immer drückender werdenden Problem der Arbeitslosigkeit. Kein Wort über das Versagen des Wirtschaftssystems, sondern vielmehr Vorwürfe, die Arbeit sei am Produktionsstandort Deutschland zu teuer geworden, Punktum!

Daß Fehlentwicklungen im Verhältnis von Kapital und Arbeit sehr wohl auf beiden Seiten zu finden sind, und daß auch und gerade die Arbeitslosigkeit etwas mit solchen komplexeren Zusammenhängen zu tun hat, wird aus der anregenden Schrift »Demokratisierung der Marktwirtschaft« deutlich. Grundthese ist, daß das Versagen unserer Wirtschaftsordnung in Bezug auf die Massenarbeitslosigkeit, aber auch in Bezug auf den Umweltschutz darauf beruhe, daß die wirtschaftliche Macht bei einer kleinen Minderheit konzentriert sei, die Unternehmen durch Kapitalinteressen beherrscht würden und die Kapitalgeber bei der Verteilung von Kapitalinteressen beherrscht würden und die Kapitalgeber bei der Verteilung von Einkommen und an Kaufkraft durch Steuerrecht und Wirtschaftspolitik privilegiert würden. Nach Stein handelt es sich hier um ein Versagen gemeinwohlorientierter Steuerung der Wirtschaft. Der Kapitalmarkt Sorge dafür, daß das Kapital jeweils dorthin wandere, wo die Chancen zu seiner Vermehrung am größten seien. Folglich richte sich die kapitalorien-

tierte Marktwirtschaft bei der Güterproduktion nicht in erster Linie nach dem gesellschaftlichen Nutzen, sondern nach den Gewinnchancen. Die Höhe des Preises, den jemand für ein Gut zu zahlen bereit ist, gilt als Indikator für die Dringlichkeit seiner Bedürfnisse. Stein wirft dem geltenden Unternehmensrecht vor, daß es dem Eigentümer des Eigenkapitals die Rechtsposition des Unternehmensinhabers zuweise, aber nicht berücksichtige, daß das Unternehmen nicht nur aus materiellen Produktionsmitteln, sondern vor allem auch aus seinen Mitarbeitern bestehe. Obgleich er sich, wie auch in seinen früheren Schriften, deutlich gegen planwirtschaftliche Rezepte ausspricht, teilt er doch die Analyse von Marx, daß in der kapitalorientierten Eigentumsverfassung der Unternehmen die Hauptursache für die Entfremdung der Arbeit zu suchen sei. Die Arbeitsverfassung kapitalbeherrschter Unternehmen weise dem »Arbeitgeber mit seinem Direktionsrecht gegenüber allen Beschäftigten des Unternehmens eine Machtposition zu, die dem Diktator im Staatswesen vergleichbar« sei. Demgegenüber seien die Beziehungen der Arbeitnehmer untereinander arbeitsrechtlich irrelevant. In der rein kapitalorientierten Marktwirtschaft entspreche die Unternehmensverfassung auch der Arbeitsverfassung, in der sozialen Marktwirtschaft Deutschlands berücksichtige sie seit dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 hingegen auch die Arbeitnehmerseite.

Eine der entscheidenden Disfunktionalitäten in der Marktsteuerung sieht Stein in der ungleichen Verteilung der Kaufkraft. Für ihn ist das wichtigste Kriterium der Leistungsfähigkeit einer Wirtschaftsordnung nicht, wie gewinnbringend sie das Kapital verwerten kann, sondern wie gut sie es versteht, die Fähigkeit der Menschen optimal für die Befrie-

digung der gesellschaftlichen Bedürfnisse einzusetzen. Der Preis, den jemand für etwas zu zahlen bereit sei, hänge jedoch nicht von der Dringlichkeit seines Bedarfs, sondern von seiner Kaufkraft ab. Dies führe dazu, daß vorwiegend der Luxusbedarf, nicht hingegen der Bedarf von Menschen mit geringerem Einkommen berücksichtigt werde. Die kapitalorientierte Wirtschaftsordnung mit ihrer ungleichen Verteilung der Kaufkraft führe dazu, daß die große Masse der ärmeren Bevölkerungsschichten zwar viele Bedürfnisse, aber nicht die nötige Kaufkraft habe, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Eine kleine Minderheit, in deren Händen sich ein Großteil der Kaufkraft konzentriere, habe hingegen nicht genügend Bedarf, um ihr gesamtes Einkommen auch für die Masse der produzierten Güter auszugeben. Das führe zu einem Ersparnisüberhang und damit letztlich zu einer Reduktion der Konsumausgaben, weil die Sparquote des Einzelnen genau den Anteil seines Einkommens ausdrückt, den er nicht für Konsumzwecke ausibt.

Eine markante Folgerung aus der These, Kapital und Arbeit werde im Rechtssystem der Bundesrepublik ungleich behandelt, ist die Ableitung aus dem Gleichheitssatz, dann sei es auch geboten, Arbeitsinvestitionen den Kapitalinvestitionen gleichzustellen. Die steuerliche Absetzbarkeit von Kapitalinvestitionen müsse abgeschafft werden. Stein stuft die Absetzbarkeit von Investitionen bei Privatunternehmen als eine unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigende staatliche Förderung der Kapitaleseite ein. Freilich tritt er nicht dafür ein, auf diese Art und Weise die staatlichen Einnahmen zu erhöhen, sondern sie zur Förderung von Investitionen in den Faktor Arbeit zu verwenden. – Die zweite wichtige Konsequenz ist die Forderung von Stein nach Demokratisierung der Unternehmen. Dabei differenziert er zwischen Klein-, mittleren und Großunternehmen. Bei Kleinunternehmen empfiehlt er die Beibehaltung der kapitalorientierten Eigentumsverfassung, da hier der Eigentümer des Eigenkapitals seine ganze Arbeitskraft für das Unternehmen verwende. Bei mittleren Unternehmen sei an Mischformen zu denken, die einen fließenden Übergang von den kleinen Privatunternehmen zu den Großunternehmen ermöglichen, deren Entscheidungsstrukturen allerdings nachhaltig demokratisiert werden müßten. Dies sollte jedoch nicht nur mit Blick auf die im Betrieb Beschäftig-

ten, sondern durchaus auch unter Einschluß der Repräsentationsidee erfolgen. Nur Fragen von grundlegender Bedeutung für alle Beschäftigten seien von diesen selbst auf Vollversammlungen zu entscheiden, die meisten Alltagsfragen seien hingegen nach wie vor in betrieblichen Hierarchien zu entscheiden, wobei allerdings die Führungsebene demokratisch legitimiert sein müsse. Dabei betont Stein die Notwendigkeit des Einbezugs der Betroffenen in solche Entscheidungsprozesse: Dies sollen eben nicht nur Beschäftigte des Unternehmens sein, sondern auch Vertreter öffentlicher Interessen. Schließlich seien die ökologischen Auswirkungen der Produktionsprozesse gerade auch außerhalb der Unternehmen zu spüren. Stein erhofft sich von demokratisierten Unternehmen neben einer verstärkten Gemeinwohlorientierung auch wirtschaftliche Effizienz. In der Tat hängt ja der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens auch sehr stark von dem Einbezug und der Motivation der Mitarbeiter ab.

Natürlich können solche Vorstellungen nicht im nationalen Rahmen umgesetzt werden. Stein setzt sich deswegen konsequent für eine Demokratisierung der Weltwirtschaft ein. Schon jetzt gebe es eine Reihe von regionalen und internationalen Institutionen, wie die Europäische Union oder etwa auch die Weltbank, die der innerstaatlichen Lage vor Einführung des Demokratieprinzips in der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts entsprächen. In solchen Institutionen sei vor allen Dingen in den Entwicklungsländern der ihnen nach demokratischen Grundsätzen zukommende Einfluß einzuräumen. Durch die Demokratisierung würden die internationalen Konzerne in nationale Einzelunternehmen aufgelöst, und so werde ihre Macht abgeschwächt. Natürlich ist Stein klar, daß solche Demokratisierungsansätze, selbst, wenn sie ernsthaft versucht würden, derzeit durch Kapitalstreik und Kapitalflucht unterlaufen würden. Die Durchsetzung solcher Reformen ist für ihn letztlich ein Machtproblem. Die Öffentlichkeit müsse von der Notwendigkeit einer Demokratisierung der Marktwirtschaft überzeugt werden. Die Chancen dafür sieht er angesichts dessen, daß die Arbeitslosigkeit und das dadurch bedingte Elend einer zunehmenden Zahl von Menschen nicht nur deren persönliche Probleme sind, sondern die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt gefährden, als durchaus gegeben an.

Es paßt auf den ersten Blick wenig in die derzeit geführte Diskussion um den Produktionsstandort Deutschland, in der sich geradezu eine geschlossene Front um die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft gebildet hat, wenn ein Beitrag auf das weltweit zu lösende Problem der Demokratisierung der Wirtschaft hinweist und wenn dies vom unsicher gewordenen deutschen Standort aus geschieht. Das ist aber zugleich das Verdienst der Schrift von Stein, daß sie sich vom tagespolitisch bestimmten Denken löst und den Blick auf die langfristig zu lösenden Probleme lenkt. Dabei ist die Idee von der Übertragung des Demokratiepostulats aus dem politischen in den ökonomischen Raum nicht neu. Seit seiner Habilitationsschrift »Die Wirtschaftsaufsicht« (1965) beschäftigt sich Stein in Studien über Wirtschaftsformen in der Arbeiterselbstverwaltung, in der Planwirtschaft, im Kibbuz und in der kapitalorientierten Marktwirtschaft mit dem Problem der Demokratisierung der Wirtschaft und zieht mit dieser Schrift Folgerungen aus seinen ebenfalls langfristig gewonnenen Erfahrungen. So besehen gibt das Buch von Stein Gelegenheit, sich von der Alltagssicht zu lösen und nach Perspektiven zu suchen, eine Gelegenheit, die die auf der Seite der Arbeit beheimatete Politik nicht verpassen sollte, da gerade sie in diesen Jahren der Hektik des wirtschaftspolitischen Agierens ins Herumirren verfällt.

Zweifellos der problematischste Teil der Schrift ist der weltwirtschaftliche und die im Anschluß gestellte Machtfrage. Die Weltwirtschaft befindet sich nun einmal in einer immer ausgeprägteren Situation des Buhlers um Investitionen und Kapital. Von der von Stein erhofften Solidarität der Staaten beim Bemühen um die Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit sind wir weiter entfernt denn je. Aber es ist ohne Zweifel herechtigt und wichtig, den Gedanken, der für diese Solidarität spricht, herauszuarbeiten. Er könnte dazu beitragen, die Orientierungslosigkeit im politischen Lager der Arbeit zu überwinden.

Götz Frank

Stefan Przygode, *Die deutsche Rechtsprechung zur unmittelbaren Demokratie. Ein Beitrag zur Praxis der Sachentscheidung in Deutschland, Baden-Baden (Nomos) 1995 (Fundamenta Juridica Bd. 28), 539 S., DM 128,-*

»Ausführliche Beschreibung des Verfahrens der Volksgesetzgebung in den deutschen Ländern samt eingehender Prüfung der einschlägigen Literatur sowie Darstellung und Kritik der berühmtesten Streitfälle und der zu ihnen ergangenen Urteile, desgleichen rechtspolitische Empfehlungen für eine künftige bessere Gestaltung des Verfahrens...« Natürlich sind die Buchtitel des 18. Jahrhunderts »out«, aber sie hatten doch in all ihrer Umständlichkeit den Vorteil, sogleich über den Inhalt eines Werkes zu unterrichten. Bei den heutigen oft extrem verknappten Titeln, denen auch der Untertitel nicht immer aufhilft, ist es so erste Pflicht des Rezensenten darzulegen, was noch alles – hier – außer der »deutschen Rechtsprechung« den Leser erwartet.

Przygodes Arbeit – eine bei Kühne entstandene Kölner Dissertation – bietet in der Tat erheblich mehr, als auf dem Titelblatt steht. Ein erster Teil (§§ 2 bis 5) gibt eine Bestandsaufnahme des Verfahrens der Volksgesetzgebung, gegliedert nach den einzelnen Verfahrensstufen, wobei die Landesverfassungen und Ausführungsgesetze, Literatur und Rechtsprechung fast durchweg zuverlässig verarbeitet werden<sup>1</sup>. Die Bilanz ist vernichtend: »Der parlamentarische Gesetzgeber hat das Verfahren in einer Weise ausgestaltet, daß nahezu unüberwindliche Verfahrenskautelen die praktische Anwendung dieser unmittelbar demokratischen Institutionen regelmäßig vereiteln. Das formalistische, beschwerliche und aufwendige Verfahren hat großen Anteil daran, daß diese Institutionen quasi zu einer Verfassungsmumie erstarrt sind« (S. 42).

Vor allem die Zusammenschau alter Regelungen (meist) aus der Nachkriegszeit und »junger« seit 1989 erweist sich in diesem Zusammenhang als fruchtbar. Herkömmliche Begründungen, warum diese Hürde oder jene Erschwerung unbedingt erforderlich seien,

<sup>1</sup> Ausgenommen ist die Ablehnung der verfassungsändernden Volksgesetzgebung für Hessen und Nordrhein-Westfalen, bei der Przygode unkritisch der h. M. folgt (S. 57, 383). Siehe dagegen Otmar Jung, Volksbegehren auf Verfassungsänderungen in Hessen und Nordrhein-Westfalen? in: KritV 76 (1993), S. 14–33; Thomas Wolff, Unmittelbare Gesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheid in den Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland, jur. Diss. Bochum 1993, S. 38 f. – beides nicht mehr zur Kenntnis genommen.

werden beispielsweise einfach dadurch dementiert, daß Schleswig-Holstein und die seitdem in Gang gekommene Verfassungsreformbewegung vorgemacht haben, daß es durchaus auch anders bzw. »ohne« geht.

Hervorgehoben sei *Przygodes* Nachweis, daß das Vorverfahren unzutreffend als »Zulassungs«-Verfahren ausgestaltet ist; angemessen sei, wenn man nicht die Volkssouveränität disziplinieren wolle, allein eine Anzeigepflicht, verbunden mit der Prüfung der Zulässigkeit eines zum Volksbegehren zu stellenden Gesetzentwurfs i. S. seiner Verfassungsmäßigkeit (S. 88, 153). Scharfsinnig wird das Verhältnis von Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgericht bzw. ihrer jeweiligen Prüfungsmaßstäbe bestimmt: »Hinsichtlich materieller Normgültigkeitsfragen ist das jeweilige Landesverfassungsgericht – unter Einschuß von Grundgesetz und Bundesrecht als Prüfungsmaßstab – vorrangig zuständig vor dem Bundesverfassungsgericht« (S. 151). Als konstruktive Übersteigerung dagegen erscheint die Ablehnung der in Deutschland üblichen Ausgestaltung des Volksgesetzgebungsverfahrens als indirektes Verfahren, daß also nach einem erfolgreichen Volksbegehren zunächst das Parlament eingeschaltet wird, das durch Übernahme des begehrten Entwurfs das plebiszitäre Verfahren beenden kann. Zumindest hätte man dieses Problem, ohne an eine ohnehin schon sehr große Arbeit weitere Anforderungen stellen zu wollen, in Auseinandersetzung mit der Schweizer Doktrin erörtern müssen; nur mit »Sinn und Zweck« zu argumentieren (S. 160), ist da doch zu wenig.

In einem zweiten Teil (§§ 6 f.) behandelt *Przygode* die *Causae celebres* der Praxis direkter Demokratie auf Landesebene, gegliedert nach den »materiellrechtlichen Argumentationsstrukturen« des Bundesstaats und des Rechtsstaatsprinzips. Die fast schon der juristischen Zeitgeschichte angehörenden großen Fälle von den Vorstößen der »Bürgerinitiative Ausländerstopp« in Nordrhein-Westfalen (1980 und 1982) über das hessische Volksbegehren »Keine Startbahn West« (1981) bis zum famosen bayerischen Müll-Fall (1989–91) werden einer eingehenden juristischen »Nachschau« unterzogen, mit bis zu 20 Seiten pro Fall.

Über den dogmatischen Erkenntnisgewinn hinaus drängt dieses Kernstück der Arbeit auch Kritik an »der anderen Seite« auf. Nach dem Motto, daß der Zweck die Mittel heilige,

haben Advokaten der Umweltbewegung versucht, die verfassungsmäßige Kompetenzordnung plebiszitär zu überspielen. Den Bau einer Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf durch die Schaffung eines »Nationalparks Bodenwöbner Senke« unmöglich zu machen (1985, variiert 1987) oder die Atomanlagen in Nordrhein-Westfalen zu sozialisieren, um sie anschließend stillzulegen (1986) – das mochte als bloße Idee clever erscheinen. Sobald man derlei Einfälle juristisch-konstruktiv umzusetzen versuchte und im Verfassungsprozeß entsprechend argumentierte, mußte man Winkelzüge machen, die nicht nur unmittelbar nicht zum Erfolg führten, sondern in ihrer Rabulistik womöglich noch ganz anderes Kapital wie fachliche Gediegenheit und Vertrauen in die Solidität verspielten. Der schlichte Hinweis auf die plebiszitäre Abstinenz des Grundgesetzes entlastet da nicht.

Die Justiz freilich – und dies ist ein wichtiger Ertrag von *Przygodes* Arbeit – gab kräftig zurück. Mochten die negativen Entscheidungen selbst unvermeidlich sein, wurden doch viele dieser Projekte obendrein bei der Begründung rigoros »abgebürstet«, und mit dieser Art der überspannten Anforderungen und des kurzangebundenen Umgangs schlugen die Verfassungsgerichte auch Gesetzentwürfe unter Wert, die es nicht verdient hatten. *Przygode* zeigt dies für zwei Schulprojekte in Bremen (1985) bzw. im Saarland (1986), aber auch für das nach dem NATO-Doppelbeschluß gestartete »Volksbegehren für den Frieden« in Baden-Württemberg (1984) (»oberflächlich und undifferenziert«, S. 284). Im Ergebnis beförderten gerade derartige Fälle den »großzügigen Umgang (sc. der Landesverfassungsgerichte!) mit Kompetenzschränken zu Lasten der Gliedstaaten« (S. 328). Mit Blick auf die direkte Demokratie spricht *Przygode* geradezu von »einer Ver- und Behinderungs-Rechtsprechung« (S. 413).

Im dritten Teil seiner Arbeit (§§ 8 f.) gibt *Przygode* nach einem Vergleich mit Wahlen und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung eine Reihe rechtspolitischer Empfehlungen, u. a. zu einer künftigen Kostenerstattung und zur Quorenfrage. Es sind maßvolle Vorschläge, die der Verfasser hier unterbreitet – z. B. beim Volksbegehren höchstens 10% (S. 487 f.), aber beim Volksentscheid am besten gar keine Beteiligungs- oder Zustimmungsquoren vorzusehen (S. 468–475). Dies ist mehr oder minder (durchaus zu Recht) das »Modell Bayern«. So gewinnt Überzeugungskraft, was der Verfas-

ser am Schluß bemerkt: »Dies wäre eigentlich der erste Acker, den die (Volks-)Gesetzgebung zu bestellen hätte: die Optimierung des (eigenen) Verfahrens« (S. 489)<sup>2</sup>.

*Przygode* Arbeit, bescheiden »ein Beitrag zur Praxis der Sachentscheide in Deutschland« genannt, hat im Hinblick auf das positive Recht<sup>3</sup> und den Umgang mit ihm wirklich ein Fundamentum Juridicum gelegt. Desungeachtet sind zwei kritische Nachbetrachtungen erforderlich.

Während er die Arbeit grundsätzlich im Mai 1993 abschloß, hat *Przygode* normative Entwicklungen noch bis zur Drucklegung (1995) berücksichtigt. Das ist gut gemeint, doch im Ergebnis bietet sich ein disparates Bild: Die Verfassungsbewegung auf Landesebene ist bis Herbst 1994 aktualisiert (vor der bremischen Verfassungsrevision). Bei der Rechtsprechung ist die wichtige Abschluß-Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Müll-Fall vom 19. Januar 1994 nicht mehr berücksichtigt<sup>4</sup>. Aus der Literatur fehlen die in weiten Partien vergleichbaren Arbeiten von Rittger (1992), Wolff (1993) und Jürgens (1993), ja sogar Bugiels grundlegende Untersuchung von 1991; dafür kokettiert *Przygode* mit einem Aufsatz Kühnes von 1995.

Grundsätzlich könnte man fragen, ob es gut ist, derartige Untersuchungen als Dissertationen anstellen zu lassen, weil damit Zwänge eigener Art zu greifen beginnen. Eine sachliche Zäsur, etwa wenn im Sommer 1996 die Verfassungsrevision in Hamburg den Schlußstein der gegenwärtigen Verfassungsbewegung in puncto direkte Demokratie setzt, kann dann natürlich nicht abgewartet werden. Daß ein Doktorand eine solche Riesearbeit – 539 Druckseiten – bald zu Ende bringen will und irgendwann einfach Schluß macht, ist subjektiv verständlich. Es hat beim derzeitigen Tempo der Entwicklung aber objektiv den Preis, daß in einzelnen Partien das Werk bei Erscheinen schon wieder überholt ist (z. B. betr. Bayern, Bremen und Berlin sowie demnächst Hamburg).

Otmar Jung

<sup>2</sup> Wie hart das werden kann, zeigt freilich das Schicksal des einschlägigen bayerischen Projekts »Faire Volksentscheide«, vgl. nur BayVerfGHE 47, 265–275 = BayVBl. 1995, S. 46–50, und Jung, BayVBl. 1995, S. 238–242; Horn, BayVBl. 1995, S. 609–613; Jung, BayVBl. 1996 (I E.)

<sup>3</sup> Dagegen sind die einleitenden Bemerkungen zu den Komplexen »Weimarer Erfahrungen«, »Mißbrauch durch die Nationalsozialisten« und »Parlamentarischer Rat« zeitgeschichtswissenschaftlich überholt.

<sup>4</sup> Nicht auf dem neuesten Stand sind daher die Ausführungen zum »Neutralitätsgebot«, S. 230 ff.

*Amitai Etzioni, The Moral Dimension – Toward a New Economics, The Free Press, New York 1988; ders., The Spirit of Community – Rights, Responsibilities, and the Communitarian Agenda, Crown Publishers, New York 1993; ders., Jenseits des Egoismusprinzips, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 1994, 507 Seiten, DM 58,-, übersetzt von Patricia Blaas; ders., Die Entdeckung des Gemeinwesens. Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus, übersetzt von Wolfgang Ferdinand Müller, Schäffer-Poeschel-Verlag, Stuttgart 1995, 352 Seiten, DM 49,80.*

Amitai Etzioni's<sup>1</sup> Ideen verkörpern den neuen Typus einer Moralisierung der Wirtschaft, die von Konservativen wie Linken gleichermaßen als Antwort auf den Ab- bzw. Umbau des Sozialstaates vereinnahmt werden. Ob der »schlanke Staat« als Aufforderung zur »Privatisierung des Wohlfahrtsstaates«<sup>2</sup> oder als Freibrief für einen von Sozialkosten befreiten Wirtschaftsstandort Deutschland verstanden wird, Etzioni scheint mit seinem Appell zur Rückkehr zu Gemeinschaftswerten<sup>3</sup> den Nerv einer über lean production und ökonomische Analyse des Rechts hemmungslos dem Kostensenkungsprinzip verfallenen Wertleere von Politik und Praxis getroffen zu haben. Das Rechtssystem, das in diesem Sturmloch der Ökonomisierung seine bisher sozialen Fortschritt befördernden Elemente im Arbeits-, Wohnraummiet-, Verbraucher-, Sozial- und

<sup>1</sup> Amitai Etzioni, geb. 4. 1. 1929 in Deutschland, ist seit den 60er Jahren als Soziologe am Massachusetts Institute of Technology bekannt geworden. Mit seinen humanistischen Analysen zu effizienteren Betriebsstrukturen (Human Relations Ansatz) hat er sich damals in die betriebswirtschaftliche Diskussion der Arbeitsorganisation (Taylorismus, Gruppenmodelle, neuerdings Lean Production) eingeschaltet. Nicht zuletzt herausgefordert durch den Sozialabbau der Reagan-Administration hat er sich dann in den 80er Jahren der Volkswirtschaftstheorie zugewandt, als in Europa die den Gewerkschaften nahestehenden sozial orientierten Wirtschaftswissenschaftler noch überwiegend staatszentrierte Leitbilder (vgl. etwa die Alternativgutachten der Memorandum-Gruppe) verfolgten. Dabei ist Etzioni nicht nur Theoretiker. Als Gründer der Vereinigung für »Social Economics«, der auch deutsche Wirtschaftswissenschaftler angehören und die kürzlich in Paris ihren ersten außeramerikanischen Kongreß veranstaltete, macht er deutlich, daß die Durchsetzung humanistischer Ideale in und mit den Mitteln privater Marktwirtschaft nicht nur Geist, sondern auch Herz bestimmen.

<sup>2</sup> So der Titel des aktuellen Forschungsprojektes von Thomas Wilhelmsson an der Universität Helsinki (vgl. dazu Wilhelmsson, Questions for a critical Contract Law – and a Contradictory Answer, in: ders. (Ed.), Perspectives of Critical Contract Law, Dartmouth: Brookfield 1992 S. 9 ff.; ders., Critical Studies in Private Law, Kluwer: Dordrecht 1992.

<sup>3</sup> Vgl. dazu sein Spiegel-Interview vom März 1996 (Heft 10/1996 S. 88 f.)

Strafverfahrensrecht an die Wirtschaftlichkeit zu verlieren droht, hat allen Anlaß, sich mit diesen Veränderungen der eigenen Grundlagen der Wirtschaftsordnung zu beschäftigen, geht es doch letztlich um nicht weniger als die Frage, ob Recht auf Verfahren reduziert nur noch semi-autonome Prozesse der Produktivkraftentwicklung begleiten und absichern darf, die sich nach den dort jeweils herrschenden Machtverhältnissen gestalten, oder ob es darüber hinausgehend seine normativen Ansprüche auf materielle Gerechtigkeit zur Geltung bringen kann. Juristen werden daher nicht umhin kommen, den Elfenbeinturm eines rechthaberischen Idealismus zu verlassen und unmittelbar in der Wirtschaft Ansatzpunkte aufzuspüren, an denen sich soziale Ideale deshalb bewähren können und damit zu bewahren sind, weil die Wirtschaft selber sie »braucht«.

Ebensowenig wie es in der ökonomischen Analyse des Rechts Sinn macht, die spezifisch US-amerikanischen Vorstellungen über die Rechenbarkeit von Gerechtigkeit im Umfeld der Chicago-Schule unbesehen in die europäische Tradition zu übernehmen, erscheint es auch notwendig, Etzioni, der als deutsch-jüdischer Emigrant den staatskritischen jüdischen Linksliberalismus mit der kommunitaristischen Sehnsucht von Ställe und Kibbuz verbindet, ohne Bezug zur Vorstellungswelt und Sprache des US-amerikanischen Kontextes verstehen zu wollen.

### 1. *The Moral Dimension*

In seinem 1988 erschienenen Hauptwerk »The Moral Dimension«, in dem das Ziel, »Toward a new Economics« als Untertitel in der deutschen Ausgabe leider fehlt, wird im ersten Teil für die Diskussion in den USA unter dem Titel »Beyond pleasure« die Diskussion des 19. Jahrhunderts über die moralischen Grundlagen des individuellen Genusses nachgeholt. In der kontinentaleuropäischen Tradition des gemeinschafts-gebundenen Denkens, das auf der Einheit von politischer, sprachlicher und ethnischer Identität beruht und sich in der Kritik liberaler Rechtsvorstellungen durch Juristen wie Lorenz von Stein, Otto von Guericke, Duguit und Eugen Ehrlich niederschlug, wird nicht vieles als neu gegenüber dem kategorischen Imperativ bzw. den Enzykliken *rerum novarum* oder der Lehre von der Pflichtengebundenheit von eigentumsähnlichen Rechten gelten. Daß Menschen nicht nur egoistische Ge-

winnmaximierer sind, sondern auch selbstlos handeln (Kap. 4 des ersten Teils), dürfte in einer von Wohlfahrtsverbänden und Solidarideologien der Arbeiterbewegung, katholischer Soziallehre und Pietismus angefüllten europäischen Tradition eher selbstverständlich anmuten.

Innovativer ist daher vor allem der zweite Teil des Buches, in dem mit der Überschrift »Beyond Rationalism: The Role of Values and Emotions« stärker auf die Wirtschaftswissenschaften eingegangen wird. Wird dabei noch ganz generell der Nachweis geführt, daß die sog. »rationale Denkweise« der Ökonomen sich nicht auf mathematische Modelle reduzieren läßt, folgt im dritten konkreteren Hauptteil des Buches unter der These: »Beyond Radical Individualism: The Role of Community and Power« dann eine detaillierte Analyse der radikal-liberalen Ökonomen etwa der Chicago-Schule. Etzioni weist nach, wie moralische und politische Werte ebenso wie wirtschaftliche Macht als unausgesprochene und implizite Grundvoraussetzungen gerade diese Theorieansätze dominieren. Er liest hier in der Tradition dialektischer Kritiker der Klassiker der Ökonomie die neoklassische Literatur gegen den Strich, so daß auch der ökonomisch nicht geschulte Leser einen Kurs in Ökonomie erhält, der in kritischer Distanz Ansätze vorstellt, die die aktuelle Politik dominieren. Die vielen wörtlichen Zitate von US-Ökonomen<sup>4</sup> führt die Volkswirtschaftslehre an ihren eigenen Maßstäben vor.

Die aus der amerikanischen Soziologie bekannte Tendenz, ideologische Grundhaltungen in abgekürzte Nominaldefinitionen zu zerlegen, wird bei Etzioni mit der Aufspaltung von N/A-Faktoren, d. h. den normativ-affirmativen Faktoren, und den L/E-Faktoren, d. h. den logisch-empirischen Denksätzen, aufgenommen. Für Etzioni ist im »Kalten Krieg« der Theorien, bei dem »ein Schattenboxen mit den Marx'schen Theorien« dazu geführt hat, die N/A-Faktoren in den Wirtschaftswissenschaften vollständig zu ignorieren bzw. ins Unbewußte zu verdrängen, im Grunde an der praktischen Koexistenz beider Elemente auch in der Theorie nichts geändert worden. Vielmehr zeichnen sich gerade so extreme Wirtschaftstheorien

<sup>4</sup> Kontinentaleuropäische Ökonomen, insbesondere die Tradition der österreichischen Sozialökonomie oder des deutschen Ordo-Liberalismus werden nur wenig beachtet.

wie Milton Friedmans Ansatz dadurch aus, daß sie normativ affirmative Faktoren als selbstverständliche und scheinbar konsensuale Grundlage ihren empirischen wie logischen Deduktionen zugrunde legen. Dabei beschränkt sich dies nicht nur auf die Voraussetzung eines praktisch hoch wirksamen strafrechtlichen Vermögensschutzes in unserer Wirtschaftsordnung, der in jeder individualistischen Theoriebildung als selbstverständlich vorausgesetzt ist. Etzioni weist in einer Reihe von empirischen Arbeiten der Ökonomie eine Fülle weiterer Faktoren nach, die unausgesprochen entsprechend wertorientierte Rahmenbedingungen voraussetzen.

In dieser Analyse liegt der Wert der Untersuchung gerade für Kontinentaleuropäer. Die hiesigen Wirtschaftswissenschaften haben nämlich, nachdem die Ansätze sozialistischer Wirtschaftstheorie durch eigenes Wollen aber auch durch die Zumutungen an Legitimation durch staatssozialistische Systeme, Gewerkschaften und Arbeiterparteien zugrunde gerichtet wurden, kaum eine eigenständige Wirtschaftstheorie entwickeln können, die auf private Marktwirtschaft als Mittel der Produktivkraftentfaltung ausgerichtet ist. Die marktapologetische europäische Wirtschaftswissenschaft ist dadurch beinahe widerspruchlos in den Bann der amerikanischen Wirtschaftstheorie gekommen, was sich nicht zuletzt in den Stockholmer Nobelpreisverleihungen im Bereich Wirtschaftswissenschaften der letzten 30 Jahre eklatant niedergeschlagen hat. So selbstverständlich uns in Kontinentaleuropa die gesellschaftliche Dimension des Individuums in Soziologie, Psychologie, Philosophie und Rechtswissenschaften (ganz zu schweigen von den übrigen Geisteswissenschaften) erscheint, so selbstverständlich steht die Volks- und Betriebswirtschaftslehre im Bann Amerikas. Da die Wirtschaft selber sich ganz augenfällig von der staatlichen Bevormundung emanzipiert und damit den amerikanischen Weg beschreitet, liefern die traditionellen europäischen Wirtschaftswissenschaften für diesen Weg und insbesondere für die Frage nach den Überlebensbedingungen europäischer Sozialstaatsvorstellungen kaum Theorievorrat.

Im 12. Kapitel »Encapsulated Competition«, in der deutschen Ausgabe unzutreffend über-

setzt mit »eingekapselter« Konkurrenz<sup>5</sup>, wird diese Theorieentwicklung nun produktiv auf die private Wettbewerbsgesellschaft angewandt. Dieses Kapitel ist eine Grundlage für die Frage der Privatisierung des Wohlfahrtsstaates, des Umbaus des Sozialstaates und einer sozial und ökologisch orientierten Wirtschaft. Es macht deutlich, daß die in den Wirtschaftswissenschaften vorausgesetzte Arbeitsteilung zwischen Staat und Wirtschaft weder theoretisch notwendig noch empirisch nachweisbar ist. Der Wettbewerb funktioniert bis ins Detail nach Kriterien, die sich aus der Wettbewerbstheorie und dem Tauschakt selber nicht erklären lassen. Dies gilt insbesondere für die Theorien der Neoklassik, die mit dem Ansatz des »Second Best« ein scheinbar irrationales Optimierungsparadigma einführen müssen, um das sich den zugrunde liegenden Theorien nicht beugen wollende Verhalten großer Wirtschaftsakteure erklären zu können. So wird etwa in der Diskussion um den Abbau der Welthandels-schranken die Euphorie für die Verbesserung der Bedingungen der Weltwirtschaft durch empirische Untersuchungen infrage gestellt, denen zufolge Verschlechterung und Verbesserung als Folge des Abbaus von Handels-schranken gleichmögliche Konsequenzen darstellen.

Für die Herstellung des europäischen Binnenmarktes hat dies ganz praktische Bedeutung. Handel ist nur in der Theorie entweder »vollkommen frei« oder »vollkommen gebunden«. Tatsächlich geht es in der Wirtschaftspraxis nicht darum, sondern um die Frage, ob z. B. ein dreiviertel freier Handel einem halbfreien Handel überlegen ist.

Geht es im Wettbewerb aber darum, die wichtigen Entscheidungen und Erklärungsmuster aus den dem Wettbewerb vorausgesetzten allgemeinen normativen Bindungen herzuleiten, dann legt die Theorie einer »sozialen Ökonomie« letztlich nur das offen, was die Vertreter der Chicago-Schule unter einem politischen konservativen Grundkonsens versteckt in weit stärkerem Maße voraussetzen: nämlich, daß jeder Wettbewerb im weitesten Sinne politisch bestimmt ist.

So weit geht Etzioni nicht. Er benutzt als Bezugssystem nicht die Politik, sondern den Begriff »Community«. Dies hat seine Ursache darin, daß im amerikanischen Englisch

<sup>5</sup> Gemeint ist gerade die in Werthaltungen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen »eingebettete« Konkurrenz

(bis zur Entdeckung der »political correctness« in jüngster Zeit) Politik und Staat weit stärker identifiziert wurden als in der europäischen Tradition. »Political Participation« etwa in den Untersuchungen von Lipset und Milbrath beschränkt sich daher auch im wesentlichen auf die Teilnahme am Wahlkampf. »Communitarian« ist daher eher zu verstehen als sozialpolitischer Ansatz im nichtstaatlichen bzw. kommunalen Raum. Das Konzept des »eingebetteten Wettbewerbs« wird dann wie folgt<sup>6</sup> definiert, wobei sich der Versuch einer eigenen Übersetzung statt des Griffs zur deutschen Ausgabe lohnt:

»Die Suche nach sozialökonomischen bzw. wohlfahrtsökonomischen Modellen zur Erläuterung des Wettbewerbs hat von folgender Grundvoraussetzung auszugehen: Die Wirtschaftssubjekte verhalten sich zueinander nicht friedlich. Wettbewerb ist in der Tat eine Form des Konflikts – ein eingebetteter Konflikt. Die Umgebung, innerhalb deren Wettbewerb sich frei entfalten kann, besteht aus normativen, sozialen und staatlichen Mechanismen, die ihre eigene Daseinsberechtigung haben und mit anderen Mechanismen in Beziehung stehen. Ihr Einfluß variiert von großer Schwäche bis zur übergroßen Macht, d. h. der Unfähigkeit, Konflikte zu begrenzen, bis hin zur Strangulierung des Wettbewerbs selber. Die Bedingungen, unter denen dieses Umfeld des Wettbewerbs sich in angemessener Weise auf die Wirtschaft auswirken kann, ohne allzu restriktiv auf die Wirtschaft einzuwirken, werden heute erst im Ansatz verstanden.<sup>7</sup> Die interne Struktur des Wettbewerbsystems ist dabei auf jeden Fall ein Schlüssel zum Machtgeflecht der Beteiligten, die außerhalb des Marktes – eher im Bereich der Politik denn in der Wirtschaft – stehen.«

Es ist schon mehrfach angeklungen, daß die deutsche Übersetzung alles andere als befriedigend ist. Schon im Titel wird das Ziel der volkswirtschaftlichen Theoriebildung verfehlt. Die »moralische Dimension« wäre eine einfache und korrekte Übersetzung des Titels gewesen. »Jenseits des Egoismusprinzips« läßt das Buch aber in die Kategorie moralisierender Appelle abgleiten, das ihm in keiner

Weise gerecht wird. Auch mit der Übersetzung etwa des Wortes »unselfishly« mit »selbstlos« wird eine europäische Denkstruktur dem amerikanischen Modell übergestülpt. Das Nicht-Egoistische ist bei Erzioni noch kein Altruismus, sondern Element des individuellen gewinnorientierten Handelns in der Marktwirtschaft.

## 2. *Ökonomie für Juristen – Jura für Ökonomen*

Die eigentlich spannende Dimension dieses Buches für Juristen ist die Öffnung der Wirtschaftswissenschaften für normative Überlegungen. Allzu lange von dem unsinnigen Gegensatz historisch-materialistischer Determination zur Wertfreiheit beherrscht, wird ein weit bescheidenerer Werturteilsstreit geführt, den vor allem die Soziologie erlebt hat. Es geht nicht um die normative Bestimmung, sondern um die normative Einbettung von Wirtschaft, deren rational mathematisches Kalkül im Tausch- und Gewinnprinzip als Mechanismus vorausgesetzt bleibt. In der kontinentaleuropäischen wirtschaftsrechtlichen Diskussion gerade der ordoliberalen Schule ist so etwas eher selbstverständlich, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ökonomie betont werden. Unbestritten war dies bis zu den radikalen Neudefinitionen etwa der Mestmäcker Schule oder in der deutschen Posner-Rezeption, die sich dann auch in ganz offener Infragestellung materieller Bewertungsautonomie der Gerichte in der Praxis niederschlägt,<sup>8</sup> auch das Grundverständnis im Wirtschaftsrecht. So ist das Primat demokratischer Kultur gegenüber dem Gewinnstreben des Einzelnen bei der Frage der Sittenwidrigkeit im Wettbewerbs- und Zivilrecht auch im staatsfernen Bereich eine selbstverständliche Voraussetzung der Wirtschaft. Der Siegeszug der culpa in contrahendo, die Durchgriffshaftung, das kapitaleretzende Gesellschafterdarlehen, Prospekt- und Produkthaftung, Datenschutz und die unübersehbare Rechtsprechung zu den Generalklauseln der §§ 242, 138 BGB sowie § 9 AGB-G zeugen von einem ungebrochenen materiell-rechtlichen Anspruch des Rechtssystems gegenüber der Wirtschaft.

Diese Bindungen, rechtlich abgesichert durch verfassungsrechtliche, in den USA so nicht

<sup>6</sup> Seite 216 engl. Ausgabe.

<sup>7</sup> Die Übersetzung dieser Textpassage in der deutschen Ausgabe lautet »Die Stärke dieser Mechanismen reicht von zu schwach, um ihre Aufgabe zu erfüllen, bis zu mächtig, wodurch sie den Wettbewerb über ihre konfliktdämmende Funktion hinaus erdrücken. Wir beginnen gerade erst, die Bedingungen zu verstehen, unter denen die Kapsel stark genug ist, ohne jedoch zu restriktiv zu wirken.«

<sup>8</sup> Ahrend Weber, Ruckwirkung von Rechtsprechung – Bericht über ein Symposium in Bonn, WM 1996, 42 ff.; ebenso Medicus, Über die Ruckwirkung von Rechtsprechung, NJW 1995, 2577; vgl. auch Neuhoff ZIP 1995, 883.

vorhandene Prinzipien der sozialstaatlichen Gemeinwohlbindung des Eigentums bis hin zu den Sozialisierungsklauseln heute, verlieren jedoch relativ an Bedeutung, weil die Wettbewerbsfähigkeit, höhere Produktivität und Arbeitsplatzgarantien der Effektivität subjektiver Rechte entgegengestellt werden können. Kartellrecht kann inzwischen mit Recht als Bagatelrecht beschimpft werden, Klagen aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs wurden zum Handelsobjekt auf dem Markt konkurrierender Unternehmen, und das Finanzdienstleistungsrecht zeichnet faktische Strukturen nach, um keine wirtschaftlichen »Fortschritte« zu verhindern und die Stabilität der DM nicht zu erschüttern. Vor allem der über die EU-Regelungen erfolgende Erosionsprozeß des öffentlichen Rechts, der Zulassungs-, Aufsichts- und Bewertungsmechanismen, wie er das administrative Rechtssystem der romanischen Länder noch weit stärker geprägt hat, wird nicht annähernd durch entsprechende privatrechtliche Normierungen aufgefangen. Mit der ökonomischen Analyse des Rechts hat man in der Rechtswissenschaft auch den theoretischen Rahmen angedeutet, mit dem Recht der (im angloamerikanischen Raum geläufige) Stellenwert eines Konfliktminimierungsinstrumentes der Wettbewerbsgesellschaft zur Kostensenkung in Produktion und Distribution zugeordnet werden könnte. Diese, für die kulturelle Tradition unserer Rechtssysteme, die weit über die Phase der Marktwirtschaft und des Kapitalismus hinausreicht, teilweise erstaunlich simple Reduktion von rechtlich-kultureller Komplexität hat in der Praxis mehr Relevanz als die recht enge Literatur vermuten läßt. Wenn sich etwa die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs teilweise sogar explizit an dem jeweils wirtschaftlich Machbaren orientiert und weit verbreitete z. B. generelle AGB's immer anpassend interpretiert (damit nicht Millionen Exemplare neu gedruckt werden müssen), Einzel-AGB's dagegen mit dem Nichtigkeitsverdict belegt werden, wenn Großfusionen außerhalb des Rechtssystems abgewickelt werden oder in der EDV-Euphorie der technologischen Notwendigkeit neben Datenschutz auch Beratungspflichten, Übereilungsschutz und Verursacherprinzip geopfert werden, dann ist die Tendenz deutlich, daß immer der Beweis angetreten werden muß, daß bei ihrer Durchsetzung keine größeren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen

(Kosten, Investitionshindernisse, Arbeitsplatzverlust und Unsicherheit) entstehen.

Da der Abstand zwischen wirtschaftswissenschaftlicher Realität, die dem amerikanischen Modell folgt, und rechtswissenschaftlicher Ideologie, die mit ordoliberalen Prinzipien die Potenz des Staates in der Wirtschaft abstrakt aufrechterhält, immer größer geworden ist, nähert sich auch das kontinentaleuropäische System der amerikanischen Praxis an. Deshalb ist es um so wichtiger, Untersuchungen wie die hier vorgestellte aufzunehmen, um nicht mehr defensiv konservierend den materiellen Rechtsstaat gegen das Kostenprinzip zu verteidigen sondern offensiv sich in die Wirtschaftswissenschaften einzumischen und dort die moralischen und affirmativen wie normativen Wertungen mit rechtlichen Vorgaben zu konfrontieren. Wirtschaft steuert sich heute nicht global, sondern nur noch dadurch, daß externe Wertungen über Marktmechanismen selber in die Einzelprozesse integriert werden.

Wir können daher die bei Etzioni am Ende seines Buches aufgestellte Frage nach den Grundlagen stabiler Wertorientierungen für wirtschaftliches Verhalten in der kontinentaleuropäischen Tradition viel kompetenter stellen als dies in einem auf Verfahren reduzierten amerikanischen Rechtssystem möglich ist, dessen dienende Funktion für Wirtschaft von jeher feststand. Daß Recht dort selber Warencharakter hat und nicht nur den Warenaustausch reglementiert, zeigt schon das Verhältnis der über 1 Million Anwälte zu den wenigen tausend Richtern sowie die Dominanz der Anwaltsentgelte für den Rechtszugang.

Etzioni öffnet mit seinen Analysen somit den Weg für eine juristische Antwort auf die Angriffe der ökonomischen Analyse des Rechts. Die Wirtschaftsjuristen erhalten von diesem Anti-Posner ein kompetent genutztes Instrumentarium zur »rechtlichen Analyse der Ökonomie«. Was bei ihm die »moralische Dimension« der Wirtschaft heißt, könnte also die rechtliche Implikation ökonomischer Prozesse bezeichnen. Diese Deutung, die von Etzioni selber im US-amerikanischen Kontext von Kautelarjurisprudenz nicht überzeugend vorgenommen werden kann, hätte in Europa den Vorteil, daß auf gefestigtem Boden argumentiert werden könnte und Juristen, verfassungsrechtlich legitimiert, sich unmittelbar mit Ökonomie zu beschäftigen hätten. Sie könnten dabei zugleich die Pro-

bleme in der ökonomischen Analyse des Rechts vermeiden, bei der Ökonomie von autodidaktisch geschulten Juristen allzu abstrakt von der Praxis der alltäglichen Wirtschaftswissenschaften entfernt, Banales über die Kostenstruktur der Konfliktbewältigung zu eruieren vorgibt. Statt zu schmalspurigen Betriebswirten der Gesellschaft zu werden, könnte die *rechtliche Analyse der Ökonomie* der auf Selbstzweck reduzierten Wirtschaft zum Instrument einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung nicht nur materieller, sondern auch immaterieller Werte verhelfen. Angesichts des Abbaus von realer Staatstätigkeit und der sozialen wie ökologischen Anforderungen an die Privatwirtschaft des 21. Jahrhunderts wäre ein solches Unterfangen von kompetenten Vertretern einer traditionsreichen Wertanalyse außerordentlich produktiv, wobei das revolutionäre Element des Wertkonservatismus auch der Jugend ein spannendes Gestaltungsfeld geben würde. Unter diesem Gesichtspunkt sollten sich dann Wirtschaftsjuristen auch in Privatisierungen etwa des Postmonopols ebenso wie des Gesundheitssektors oder der Altersvorsorge einmischen, weil durch das Bewusstmachen der von Etzioni analysierten moralischen Implikationen von Rationalisierungsgutachten Konflikte zu rechtlichen Wertungen deutlich werden. Daß solche Konflikte nicht immer zugunsten des geltenden Rechts entschieden werden müssen, sondern auch die Rechtsveränderung einschließen, ist den Anhängern der ökonomischen Analyse des Rechts durchaus zuzugestehen. Nur, auch der umgekehrte Weg ist notwendig, weil auch eine noch so gut funktionierende Ökonomie in einer Demokratie nicht dazu führen darf, daß die Grundwerte der Gesellschaft unbewußt und vom Egoismus des einzelnen Gewinnstrebens getrieben außer Kraft gesetzt werden.

### 3. *The Spirit of Community*

Dies ist jedoch nicht die Antwort des Soziologen Etzioni. Während in seiner »moralischen Dimension« die Frage zutreffend formuliert ist, wird die Antwort in ganz anderer Weise in »The Spirit of Community« versucht. In dem wieder mit wenig Verständnis für die amerikanischen Verhältnisse mit »Die Entdeckung des Gemeinwesens« (Gemeinwesen ist in Deutschland vor allem die staatliche Struktur, das genaue Gegenteil von Etzionis Anliegen) übersetzten Buch wird dem Recht, überspitzt ausgedrückt, das morali-

sche Gewissen des Volkes vorgezogen. Dies geschieht, gerade weil es in der amerikanischen Rechtstradition wenig die Wirtschaft eingrenzende Wertvorstellungen gibt. Selbst ausführlich geregelte Gebiete wie der Verbraucherschutz reduzieren sich in den USA auf Information und Verfahrensmechanismen. Daher muß Etzioni seine moralischen Grundlagen in der Diskussion mit der Chicago-Schule außerhalb des Rechts suchen. Er findet sie in der Community, die in den USA ethnisch oder stadtteilbezogene Aktivitäten bezeichnet. Gerade die Abwesenheit einer funktionierenden Kommunalpolitik mit politischen Parteien und Gruppen in den USA ebenso wie das Fehlen überregional wirksamer Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Kirchen hat dort dazu geführt, daß die lokale Politik von Bürgerinitiativen, Stadtteilgruppen, ethnischen Gruppen und lokal tätigen Glaubensgemeinschaften beeinflusst wird. Das jährliche Treffen von über 1000 Community-Groups in der Hauptstadt der Community-Bewegung, Chicago, und legendäre Figuren der Community-Bewegung wie Gale Cincotta verkörpern diesen diffusen Hintergrund, der die »silent majority« ebenso wie den »Gemeinsinn« und die auf 10% geschätzte freiwillige Arbeit der Amerikaner in »ihrem Gemeinwesen« repräsentiert.

Die fehlende historische Identifikation mit einer einzigen Volkskultur in den USA, das Sammeln von Einwanderern in bestimmten Quartieren von Städten, macht community action zum Politikersatz. Diese Community artikuliert über ihre spontanen Bewegungen, vor allen Dingen in den lokalen Fernsehsendern und Zeitungen, aber auch über ihre Kongreßrepräsentanten, die sich individuell nach den Stimmungen im Stadtteil anschauen, die »öffentliche Meinung«. Hier wird soziale Rücksichtnahme, freiwilliges Engagement von der Abfallbeseitigung bis hin zur Laternenbeleuchtung und Wohnungspolitik abgefordert. Der amerikanische »community reinvestment act« und der »community development act« setzen dies auch in der Gesetzgebung um, indem nach unseren Kriterien nicht definierten und unstrukturierten Gruppen erhebliche Rechtsgewalt zugeordnet wird.

Die Zerrissenheit der Community-Bewegung zwischen Fundamentalopposition, konservativ-antistaatlicher Haltung bis hin zu sozialer Bewegung macht dabei auch deutlich, wie ge-

fährlich die Beantwortung der Wertfindung und Wertsetzung durch dezentrale, nicht organisierte Instanzen ist. Während sie in einem Staat die Todesstrafe durchsetzen, wird in dem anderen ein Armutsbekämpfungsprogramm erstritten. Gleichwohl ist Etzionis Konzept, das ihm in den USA von erkonservativen Politikern ebenso wie von den »Liberals« Beifall eingebracht hat, die wohl einzige Lösung, so etwas wie eine nationale Identität, die die USA für die Bewältigung ihrer sozialen Spannungen braucht, von der Basis her neu aufzubauen. Da die Communities immer stärker regional definiert und mit Antidiskriminierungsprinzipien durchsetzt sich strukturieren, entsteht somit auf der untersten Ebene dieses Völkerbundes eine Gruppe von Kleinstnationen und Kleinststaaten, die nach dem problematischen Flaggenationalismus (»Honor it, defend it«) inzwischen sogar die amerikanische Außenpolitik bestimmen. Transportiert man Etzionis Ausführungen zum Geist der Community wörtlich in den kontinentaleuropäischen Kontext, so wird die Übersetzung nicht nur mißverständlich, sondern teilweise auch peinlich. Die Wiedergabe von Community als »Gemeinschaft« erinnert an die vier großen Gemeinschaftseckpfeiler des deutschen Nationalsozialismus<sup>9</sup> ebenso wie auch des italienischen und spanischen Korporatismus und anderer faschistischer Bewegungen. Volksgemeinschaft, Hausgemeinschaft, eheliche Lebensgemeinschaft, Wehrgemeinschaft sind nach Carl Schmitt die Eckpfeiler eines Freund-Feind-Denkens, bei dem sich alle Werthaltungen der Gemeinschaft letztendlich aus ihrem Überlebenswillen ableiten. Dieser Überlebenswille ist aber in letzter Instanz nicht durch eigene konstruktive Entwicklung, sondern vor allen Dingen durch das Absetzen gegenüber denen, die außen stehen oder außen stehen sollen, geprägt. Darin konnten sich autoritäre, hierarchisch organisierte Führersysteme relativ gut wiederfinden, weil die Definition dessen, was die Werte der Gemeinschaft sind, letztlich nur über die Machtfrage lösbar wird. Das Antidemokratische des Gemeinschaftsdenkens ist dann auch in der Besprechung des »Economist« zum zweiten Etzioni-Buch<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Dazu Reifner, Gemeinschaft und Feindschaft im Ausnahmezustand. Faschistisches Rechtsdenken im Nationalsozialismus, in: Bennhold (Hrsg.) Spuren des Unrechts, Köln 1989, S. 235–69.

<sup>10</sup> »The Restorations«, The Economist v. 24. 12. 1994, S. 67 ff.

akzentuiert worden. Etzioni hat sich als Überlebender des Holocaust in einem Leserbrief gegen die Unterstellung, er wolle faschistisches Gedankengut in Amerika propagieren, energisch zur Wehr gesetzt. Der Vorwurf aber bleibt, daß er die für Amerika undenkbarbare Möglichkeit, daß sich Gemeinschaft tatsächlich als der individuell freiheitsfressende Moloch über alle ethnischen und sonstigen Schranken hinweggehend durchsetzt, in Europa durchaus denkbar und aktuell ist. Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit, von der österreichischen FPÖ über die deutschen Republikaner bis zu Le Pen's französischer Bewegung machen deutlich, daß Nationalismus und Gemeinschaftsduselei allzu unstrukturiert und mißbrauchbar sind, als daß man sie als Ersatz normativ rechtlich abgesicherter Werthaltungen nutzen könnte.

Europäisches Verständnis ist allerdings dort möglich, wo Etzioni etwa im fünften Kapitel die Reorganisation von Gemeinschaften auf einzelstaatlicher Ebene fordert, weil sich der wertentleerte amerikanische Bundesstaat nach 20 Jahren Reaganomics angesichts der sozialen und ökologischen Probleme gegenüber einer zentral agierenden autonomen Wirtschaft seine Ohnmacht auf Dauer nicht leisten können. Der Zug zum Abbau zentraler Staatsmacht (z.B. die Abschaffung von allgemeinen Sozialhilferechten des Federal Government zugunsten der Subventionierung flexibler autonomer einzelstaatlicher Systeme) erfordert daher eine Wertausfüllung auf unterer Ebene. Für den kontinentaleuropäischen Kontext bedeutet dies gerade umgekehrt, daß der Abbau einzelstaatlicher Werteinwirkungsmöglichkeiten über Recht mit der Entschuldigung der europäischen Einigung bei gleichzeitigem Verzicht materieller Wirtschaftsregulierung auf EU-Ebene der falsche Weg sein könnte. Die Dualität von Recht und Wirtschaft muß auch in der Europäischen Union durchgehalten werden. Ansätze in der Europäischen Union, das nationale Recht im Wege des Auskonkurrierens nationaler Rechtssysteme durch die Prinzipien der »Heimatlandkontrolle« und der »Gegenseitigen Anerkennung«<sup>11</sup> zu verdrängen und damit letztlich nichts anderes als Verfahren und Konfliktbeilegungsmechanismen übrig zu lassen, können zu einem gefährlichen Wertungsvakuum führen.

<sup>11</sup> Reifner, Europäisches Finanzdienstleistungsrecht, a la Card Euro-Journal 1990, S. 56–104.

Wenn Etzioni dagegen im zweiten Teil ohne Referenz auf das schreckliche System des deutschen Pflichtenmenschen von »zu vielen Rechten« und »zu wenig Pflichten« spricht, Gemeinwohl über den Eigennutz stellt, ohne an den nationalsozialistischen Spruch »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« zu erinnern, dann ist dieses Maß an scheinbar politischer Naivität nur nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, daß das Buch allein für den amerikanischen Markt geschrieben wurde. Beifall von der falschen Seite hat es daher auch schon genügend gegeben.

#### 4. Ergebnis

Für Juristen wie Wirtschaftswissenschaftler sind beide Bücher wichtig und hilfreich. Die Wirtschaftswissenschaftler werden in dem ersten Buch auf ihre Leerstellen hingewiesen, die sich inzwischen auch in einer Initiative von wirtschaftswissenschaftlichen Studenten zur Integration ökologischer Inhalte in ihr Studium bereits Bahn gebrochen hat. Sie werden das zweite Buch ebenfalls mit Gewinn lesen, weil die in ihren Marketing-Konzepten immer deutlicher hervortretende Kundenorientierung, die Ausbreitung von Imagewerbung und die Ansprache immaterieller Werthaltungen beim Verbraucher die Wirtschaft ohnehin immer stärker mit Fragen konfrontiert, die auf den »Spirit of Community« hinielen. Grundlegende und langfristige Wertorientierungen zur Steuerung ihrer Produkte werden sie daraus aber kaum ableiten können und insbesondere auch keine Strukturprinzipien einer vorwärtsschauenden Wirtschaft. Für Juristen bietet dagegen »The Moral Dimension« einen wichtigen Einstieg in die Funktionsweise und insbesondere in die Funktionsmöglichkeiten von Wirtschaftsrecht.

Soziale und ökologische Prinzipien, die im Recht verankert sind, können heute nicht mehr unmittelbar umgesetzt werden. Es geht darum, die Ansatzpunkte in den wirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen selber zu finden, die als Einfallstore für rechtliche Wertungen in die Wirtschaft dienen können. Was vormalig zum Verhältnis von Zivilrecht und Grundrechten gesagt wurde, gilt somit für Wirtschaft und Recht ganz generell. In dem zweiten Buch, dessen Essenz auch in dem Spiegel-Interview zusammengefaßt ist, können Juristen dagegen vor allem studieren, welche Probleme und Gefahren, unter Umständen aber auch Möglichkeiten entstehen,

wenn das Recht sich weiter von seiner normativen Setzung von Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verabschiedet und das Wertvakuum durch unmittelbare Referenz auf »lokale Gemeinschaften« gefüllt werden muß. Hier könnten die Kontinentaleuropäer den Amerikanern erheblich mehr bieten als Etzioni uns vermittelt, der sich auch in seiner praktischen Tätigkeit heute immer stärker der soziologischen Definition von Gemeinschaftswerten als der Öffnung der Wirtschaftswissenschaften für durch Tradition und Verfahren demokratisch gefestigten gesellschaftlichen Werthaltungen widmet.

Schon jetzt steht aber fest, daß Etzioni mit diesen beiden Büchern einen Schlüssel der Diskussion für das 21. Jahrhundert über die Reintegration ehemals staatlicher Funktionen in private Wirtschaftsabläufe unter Marktbedingungen geliefert hat.

Udo Reifner

*Bernhard Schlink, Der Vorleser, Zürich 1995 (Diogenes-Verlag), 206 S., DM 34,-*

»Der Vorleser« von Bernhard Schlink, geb. 1944, beschreibt Ausschnitte aus einer Biographie, die die Seine sein könnte, aber auch die Meine und die der Mehrzahl der KJ-Redaktion. Nachkriegszeit, Schule in den 50er Jahren, Studium der Rechtswissenschaften, die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, beobachtende Teilnahme an einem KZ-Prozess als Seminarthema. Zu einer guten Erzählung mauserte sich dieser szenische Hintergrund durch die nüchterne Sprache, die Reflexionen, vor allem aber durch die fesselnde Geschichte. Bernhard Schlink ist auch ein guter Kriminalautor.

Gekauft habe ich das Buch, wie meist, aufgrund von Empfehlungen und Rezensionen. Aber der eigentliche Grund war, daß sein Autor Professor für Öffentliches Recht an der Humboldt Universität zu Berlin ist. Was Fachkollegen schreiben, kann mit gesteigerter Aufmerksamkeit rechnen. Dies gilt erst recht, wenn sie sich auf fremdes Terrain begeben. Hier tritt zur eifersüchtigen Beobachtung der Gesetze der Zunft die pure Neugier hinzu. Wie schreibt einer, der im Hauptberuf Rechtslehrer ist und die üblichen trockenen, zweifellos intelligenten Artikel, Gutachten und Bücher verfaßt und feinsinnig die juristi-

schen Probleme der Amtshilfe zu deklinieren weiß, Literatur? Juristen wildern ja nicht selten in fremden Gärten, in denen es lustiger und bunter zugeht. Mit dem Erfolg stellt sich dann zumeist der Verlust der Freude an der rechtswissenschaftlichen Prosa ein. Der gelungene Spagat ist eher die Ausnahme.

Zudem war ich unlängst, eher zufällig, auf einen juristischen Text von Bernhard Schlink gestoßen, der mich stutzig gemacht hatte. In seiner Antrittsvorlesung an der Humboldt-Universität hatte er sich vehement gegen eine strafrechtliche Verfolgung von DDR-Unrecht und die strikte Beachtung des Rückwirkungsverbots ausgesprochen: »Die Abrechnung mit einigen wenigen Schuldigen konstituiert die Gemeinschaft der vielen Unschuldigen. Die Verurteilung der Auswüchse eines Systems als spektakuläre Exzesse einzelner bedeutet die Exkulpation all derer, die das System auf weniger spektakuläre Weise gestützt haben. So können auch schlimme Abschnitte der Geschichte in das individuelle und kollektive geschichtliche Bewußtsein integriert werden: Als doch nicht so schlimm, wenn man von individuellen Exzessen absieht.«<sup>12</sup> Der Text endet mit dem nach meiner Auffassung<sup>13</sup> fatalen Satz: »Es gibt im geeinten Deutschland Wichtigeres und Drängenderes als weitere Strafprozesse«<sup>14</sup>. Würde, wer dies schreibt, Gleiches auch für die NS-Prozesse nach 1945 gelten lassen? Würde die Lektüre seines Romans die außerjuristischen moralischen Motive und Empfindungen verständlich werden lassen, warum er »als Rechtswissenschaftler« der strafrechtlichen Aufarbeitung von Staatsverbrechen eine so dezidierte Absage erteilt?

»Der Vorleser« ist zunächst ein sehr spannendes Buch. Es hat alles, was man von einem Roman, wie sich diese Novelle nennt, erwarten darf. Täter und Opfer in schillernden Varianten, eine unkonventionelle Liebesgeschichte, die dramatische Zuspitzung vor dem Einbruch der Tragödie. Und zu guter Letzt – nein, kein happy end –, aber doch einen Funken Anerkennung, einen Hauch Versöhnung. Der Autor und Ich-Erzähler hat eine wundersame Doppelbiographie geschrieben: Die Begegnung dieser ersten

Nachkriegsgeneration, die mit Fug und Recht von sich sagen konnte, nicht dabei gewesen zu sein und von Nichts gewußt haben zu müssen, die also mit Kanzlers Worten für sich zu Recht die Gnade (nicht das Recht!) der späten Geburt reklamieren konnte, die Begegnung dieser ersten Nachkriegsgeneration also mit sich selbst und ihrer Vergangenheit. Der Scheitel- und Wendepunkt des Romans fällt, wie könnte es anders sein, in die Studienjahre unmittelbar vor 1968. Als die Revolte ausbrach, hatte der Held der Erzählung, Michael Berg, ihre Erregung, ihr Pathos und ihr Erkalten bereits hinter sich.

»Der Vorleser« ist ein Entwicklungsroman in drei Akten: Die geheimnisvolle Liebschaft, der Prozeß, Gefangenschaft und Tod. Im ersten Akt verliebt sich der 15jährige Gymnasiast aus bildungsbürgerlichem Haus in die Straßenbahnschaffnerin Hanna Schmitz. Sie, die deutlich ältere, führt ihn in die Geheimnisse der Liebe ein. Er muß ihr dafür vorlesen. Mit ihrem plötzlichen Verschwinden, niemand weiß wohin, endet die heimliche Beziehung. Jahre später sieht er sie wieder. Sie ist Angeklagte in einem KZ-Prozeß, er ist Jurastudent, der im Rahmen eines Seminars an den Verhandlungen teilnimmt. Sie verteidigt sich denkbar schlecht und wird als einzige der fünf angeklagten ehemaligen Aufseherinnen einer KZ-Fabrik zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das nächste und letzte Mal sieht er sie, im dritten Akt, am Tage vor ihrer vorzeitigen Haftentlassung. Hanna Schmitz ist eine alte, alt riechende und gebrochene Frau. Sie erhängt sich am folgenden Morgen, unmittelbar bevor Michael Berg sie abholen und zu der angemieteten Wohnung bringen will, in ihrer Zelle. Entsprechend ihrem letzten Willen überbringt er ihre geringen Ersparnisse der letzten Überlebenden des Lagers, die in den USA wohnt.

Schuld und Sühne ist das vorder- wie hintergründige Thema des Romans. Die unschuldige, geheimgehaltene, verborgene Liebe des Knaben zur reiferen Frau mutiert zur Komplizenschaft. Er liebte sie, ohne von ihrer Beteiligung am Räderwerk des Holocaust zu wissen. Als er davon erfährt, ist es zu spät. Er kann sich aus der Verstrickung, er kann sich vom Nachdenken über Hanna, von ihrer Präsenz nicht mehr lösen. Seine späteren Beziehungen sind schon gescheitert oder scheitern, er wird seine Rolle als Vorleser wieder aufnehmen und ihr besprochene Kassetten ins Gefängnis senden, er wird ihr zwar nie

1 Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit, Neue Justiz 1994, S. 433 ff., 434.

2 Dargelegt in: Der »Rechtshistorikerstreit« um Amnestie: Politische Klugheit, moralische Richtigkeit und Gerechtigkeit bei der Aufarbeitung deutscher Vergangenheiten, KJ H. 2/1995, S. 131 ff.

3 Ebd., S. 437.

schreiben, aber ihren bevorstehenden Übergang in die Freiheit vorbereiten, er wird sie zuletzt sogar im Gefängnis besuchen und ihren letzten Willen ausführen: Denn er ist der einzige, der ihr Geheimnis errät und teilt. Im Laufe des Prozesses wird ihm klar, daß sie von der Scham beherrscht wird, nicht lesen und schreiben zu können, und von der Angst, dieser Makel könne offenkundig werden: Daher mußte er ihr vorlesen, daher ihre Unsicherheiten auf der gemeinsamen Fahrradtour, wo sie Straßenschilder und Namen nicht erkennen konnte, daher ihre panische Aggression, als sie sich eines Morgens im Hotel schlafend verlassen fühlte und er doch nur gegangen war, die Brötchen zu holen, was er ihr auf einen Zettel geschrieben hatte, daher ihre Unkenntnis der Anklageschrift und des Buches, das ihr zugrundelag und von jener Frau geschrieben war, die als einzige mit ihrer Mutter den Todesmarsch aus der KZ-Fabrik bei Auschwitz und das Inferno der eingeschlossenen Frauen in der brennenden Kirche, deren Türen die Angeklagten nicht öffneten, überlebt hatte. Daher hatte sie, zögernd zwar und widerwillig, aber in ausweglos erscheinender Enge zugegeben, den Bericht über die Brandnacht an die SS geschrieben zu haben, woraus das Gericht, sekundiert von den übrigen Angeklagten, messerscharf auf ihre Rolle als Hauptverantwortliche und Hauptschuldige geschlossen hatte.

Aus Scham vor Entdeckung dessen, was sie als ihren eigentlichen Mangel empfindet, war sie überhaupt erst zur SS und damit in die Mühle des Holocaust gekommen. Die Stelle als Vorarbeiterin im Siemens-Werk zu Berlin, die ihr angeboten worden war, hätte sie, lese- und schreibunkundig, wie sie war, nicht ausfüllen können. Einmal drin, blieb sie dabei. Schon in der KZ-Fabrik ließ sie sich von schwächlich gewordenen Mädchen, auf die der Transport nach Auschwitz wartete, vorlesen, bis auch diese auf die Liste gesetzt wurden.

Die Scham des Analphabetismus sitzt tiefer als ihre Scham über die Verbrechen, an denen sie mitwirkte, beteiligt war oder die jedenfalls doch auch durch sie geschahen. Diese Scham machte sie scheinbar gefühllos, verhindert ihre Mitwirkung an der Aufklärung, ja selbst das bloße Reden über Ereignisse, Handlungen, Motive und Absichten oder Gefühle. Diese Dominanz der Scham des Analphabetismus, die die Empfindsamkeit der Hanna Schmitz angesichts ihrer Schuld überlagert

und abtötet, ist keineswegs ein blasses und wenig überzeugendes Konstrukt des Autors. Im Gegenteil: Der Analphabetismus ist das Signum ihrer niedrigen sozialen Herkunft, das sie vor sich selbst entwertet, entwürdigt. Weil sie nicht lesen und schreiben kann, fühlt sie sich außerhalb von Kultur und Zivilisation gestellt.

Ihr ganzes Begehren ist es, an diesen Werten und Welten teilzunehmen. Deshalb braucht sie, in der KZ-Fabrik wie als Schaffnerin nach dem Krieg, die Vorleserinnen und den Vorleser. Zugleich fürchtet sie nichts mehr als die Entdeckung ihres Stigmas. Sie wäre gleichbedeutend mit dem Zusammenbruch jeglicher Hoffnung auf Achtung und Anerkennung. Das ganze Leben von Hanna Schmitz ist auf diese elementare Verleugnung gegründet. Es ist ihr dominantes Motiv vor dem Krieg, im KZ, nach 1945 und im Prozeß.

In der Figur der Hanna Schmitz hat Schlink den Handlangern und Schergen des NS-Systems Gestalt verliehen. Ihr Kernproblem war, ist und bleibt das soziale Stigma. Diese »Knechtsgestalt« mag sie für das Leiden anderer unempfindlicher machen, weil sie am eigenen Leiden genug haben. Aber sie werden dadurch nicht schuldiger als die »bürgerlichen«, die »gebildeten« Befehlsgeber, Organisatoren und Exekutoren der NS-Verbrechen. Eher ist das Gegenteil der Fall. Sie bleiben, beschädigt wie sie sind, identisch. Deshalb beginnt Hanna Schmitz nach Krieg und Holocaust kein neues, abgespaltenes Leben und versucht gar nicht erst, im Schatten einer verleugneten Identität der Verantwortung für ihre Mittäterschaft zu entkommen.

Es gehört zu den bedrückendsten Erfahrungen der Prozesse gegen NS-Verbrecher, daß meines Wissens keiner der »großen Täter« auch nur einen Anflug von Schuldbewußtsein und Reue gezeigt hätte. Für Hanna Schmitz gilt das auch. Ein einziges Mal geht sie im Prozeß in die Offensive. Auf die Frage des Richters, ob sie nicht gewußt habe, daß sie die Gefangenen aus der Fabrik mit der Zusammenstellung der Transportliste in den Tod schickte, antwortete sie zunächst:

*»Doch, aber die neuen kamen, und die alten mußten Platz machen für die neuen«,* und dann, auf erneute Nachfrage:

*»Ich habe... ich meine... Was hätten Sie denn gemacht?«,*

worauf der Richter, sichtlich irritiert, aber diese Irritation im Versuch, Zeit zu gewinnen, zugleich spielerisch nutzend, antwortete:

»Es gibt Sachen, auf die man sich einfach nicht einlassen darf und von denen man sich, wenn es einen nicht Leib und Leben kostet, absetzen muß«.

...

»Also hätte ich... hätte nicht... hätte ich mich bei Siemens nicht melden dürfen?«

Hanna Schmitz verstummt danach erneut, eingekapselt in ein inneres Gefängnis, dem später das äußere Gefängnis Halt, Raum und Struktur gibt. So bleibt sie auf erstaunliche Weise identisch, reift im Zuge des Romans zu einer greifbaren Gestalt verstockter, sich allmählich öffnender, reflektierender Buße, die im Gefängnis mühsam Lesen und Schreiben lernt, sich Bücher über die Ermordung der Juden ausleiht und ihren kargen Nachlaß der Autorin widmet, der sie ihre Verurteilung verdankt. Allmählich überwindet sie die erste, idiosynkratische, aber doch auch »gesellschaftlich vermittelte«, schichtspezifische Scham zugunsten der Einsicht, vielleicht auch einer bloß gefühlsmäßigen Nähe, in eine viel größere Scham. Die Schuld, dabei gewesen zu sein, nicht gegangen zu sein, wo sie hätte gehen können, nicht geholfen zu haben, wo sie (vielleicht?) hätte helfen können. Sie war eine gute Gefängnisinsassin, von den Mithäftlingen anerkannt und von der Leiterin geschätzt. Ihr Leben war ein Gefängnis. Ihrem Leben nach dem Gefängnis hat sie ein Ende gesetzt.

Der Roman evoziert wenn nicht Mitleid, so doch Mitgefühl mit der Hanna Schmitz. Das ist die Perspektive von Michael Berg, des immer schon frühreifen Ich-Erzählers, der durch den Zufall der Begegnung und Beziehung zum Mitwisser wird, zum Einzigen, der sie kennt und versteht, weil er sie zunächst einmal naiv erfahren und geliebt hat. Insofern befindet er sich in der Situation, die die meisten der Nachgeborenen kennzeichnet: Am Anfang war das Kindsein und gewiß doch auch die Liebe zu den Eltern, den Onkeln und Tanten, den Verwandten. Erst dann wurde zum Thema, ob die späte Geburt eine Gnade, ein Persilschein für neue Unbefangenheit, oder ein Verhängnis, das Menetekel einer nicht etwa abstrakt fortwirkenden Kollektiv- oder Generationsschuld bis ins siebte Glied, sondern einer libidinösen Verstrickung mit den Tätern als Menschen, als Personen, war.

»Der Vorleser« spitzt diese allgemeine Befindlichkeit der Nachkriegsgeneration insofern dramatisch zu, als er sie in eine reale

Liebesgeschichte zu einer in jeder Hinsicht fremden Frau transformiert. Auf der symbolischen Ebene trägt sie jedoch erkennbar Züge einer inzestuösen Verbindung. Es ist die Mutter, die sie stiftet, indem sie den von der langwährenden Krankheit kaum genesenden Knaben anhält, der unbekanntem Frau, die ihm bei deren erstem Aufbrechen beiseite gestanden hat, mit einem Blumenstrauß die Aufwartung zu machen und Dankbarkeit zu bezeugen. Und es ist das Haus, das eigentlich sein Haus, das Haus seiner Träume, sein Elternhaus (?) ist, in dem sich die Liebe zu Hanna fixiert:

»Schon als kleiner Junge hatte ich das Haus wahrgenommen. Es dominierte die Häuserzeile. Ich dachte, wenn es sich noch schwerer und breiter machen würde, müßten die angrenzenden Häuser zur Seite rücken und Platz machen. Innen stellte ich mir ein Treppenhaus mit Stuck, Spiegeln und einem orientalischemusterten Läufer vor, den blank polierte Messingstangen auf den Stufen hielten. Ich erwartete, daß in dem herrschaftlichen Haus auch herrschaftliche Menschen wohnten... Immer wieder habe ich in späteren Jahren von dem Haus geträumt. Die Träume waren ähnlich, Variationen eines Traums und Themas. Ich gehe durch eine fremde Stadt und sehe das Haus. In einem Stadtviertel, das ich nicht kenne, in einer Häuserzeile. Ich gehe weiter, verwirrt, weil ich das Haus, aber nicht das Stadtviertel kenne. Dann fällt mir ein, daß ich das Haus schon gesehen habe... Mit diesen geträumten Erinnerungen bin ich beruhigt; das Haus in einer anderen Umgebung wiederzusehen, kommt mir nicht sonderbarer vor als das zufällige Wiedersehen mit einem alten Freund in fremder Umgebung. Ich kehre um, gehe zum Haus zurück und die Stufen hinauf. Ich will eintreten. Ich drücke die Klinke... Aber ich öffne die Tür nicht. Ich wache auf und weiß nur, daß ich die Klinke ergriffen und gedrückt habe. Dann kommt mir der ganze Traum in Erinnerung und auch, daß ich ihn schon geträumt habe« (S. 9f.).

Vor die Heimkehr ins Elternhaus hat Bernhard Schlink das Erwachen gesetzt. Das ist die eine Botschaft: Der Zugang ist von dieser Seite versperrt. Schlink beschreibt mit diesem Traumbild eine Blockierung, die – als wechselseitige – schier unüberwindliche Barrieren zwischen NS-Tätern und ihren Kindern errichtet. Der israelische Psychologe Dan Baron ist bei seinen Gesprächen mit KZ-Tätern

und ihren Kindern immer wieder auf diese traumatische Beziehungsstörung, dieses Phänomen der »doppelten Mauer«, gestoßen.<sup>4</sup> Die Täter überleben, indem sie ihre Schuld einkapseln, verdrängen, verschweigen. Ihre Sprachlosigkeit überträgt sich auf ihre Kinder, die ahnen, was sie nicht wissen sollen, und nicht nachfragen, weil sie um die Folgen des furchtbaren Wissens fürchten: die Gefahr der Zerstörung der Beziehung zu den Eltern. Wichtig ist deshalb die andere Botschaft des Romans. Sie gibt »die Tochter«, die letzte Überlebende und Autorin des Buches über den Todesmarsch und die Verbrennung der jüdischen Frauen in der Kirche, als ihr Michael Berg die Ersparnisse überbringt: »Warum haben Sie das alles gemacht?«, fragt sie ihn.  
»Wir hatten, als ich fünfzehn war, eine Beziehung«.

»Sie meinen, sie haben zusammen geschlafen?«

»Ja«.

»Was ist diese Frau brutal gewesen...«. Und wenig später:

»Hatten Sie, wenn Sie in den letzten Jahren mit ihr Kontakt hatten, jemals das Gefühl, daß sie wußte, was sie Ihnen angetan hat?«

Hanna Schmitz wußte es nicht, nicht einmal Michael Berg selbst hatte sich seine Verletzung eingestanden. So steht am Ende des Romans der schwierige Beginn der Aufarbeitung des Leidens der zweiten Generation. Die Chance dazu hat erst die Begegnung mit der Überlebenden des Verbrechens eröffnet. Die Kinder der Täter brauchen das Gespräch mit den Opfern.

Thomas Blanke

Christoph Gusy

## Privatisierung von Polizeikosten?

Vortrag, gehalten am 6. Februar 1996 im Rahmen des Gesamthemas „Recht und Rechtsvollzug – Anspruch und Wirklichkeit“

Die gegenwärtige Knappheit öffentlicher Mittel gibt der Frage nach der Überwälzung von Polizeikosten auf Dritte besondere Aktualität und Brisanz. Polizei und öffentliche Sicherheit werden heute als öffentliche Güter behandelt. Dabei steht der individuelle Kostenanteil des Einzelnen durch seine Steuern in keinem Zusammenhang mit dem auf ihn entfallenden Nutzen.

Bislang werden Gebühren beziehungsweise Auslagen polizeilicher Zwangsmaßnahmen den Verantwortlichen angelastet. Neue Ansätze gehen dahin, über Gebührenpflichten oder Kostenzurechnungen auch (potentiell) Begünstigte der Polizei an dem für sie erbrachten Aufwand zu beteiligen. Die für die Publikation erweiterte Abhandlung stellt die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen solcher »Schutzgebühren« aus Grundgesetz, Bundes- und Landesrecht zusammen.

Prof. Dr. Christoph Gusy lehrt Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld.

1996, 48 S., Rückendrahtheftung, 14,80 DM, 110,- öS, 13,50 sFr, ISBN 3-7890-4334-6 (Juristische Studiengesellschaft Hannover, Bd. 26)



**NOMOS Verlagsgesellschaft**  
**76520 Baden-Baden**

<sup>4</sup> Die Last des Schweigens. Gespräche mit Kindern von Nazi-Tatern, Reinbek 1996